

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies willentlich veranlasst hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife:

	Gebühren
<b>A</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)</b>
A.1.	Erdreihengrabstätten
A.1.1.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
	375,00 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
	726,00 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne
	907,50 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.
	36,30 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätten
	1.393,66 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten
A.2.1.	Urnenreihengrabstätten
	362,00 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich
	612,78 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen
	542,64 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätten für 1 Erdbestattung und 2 Urnen
	746,25 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätten für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen
	1.492,50 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte
	746,25 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.
	29,85 €

		Gebühren
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	59,70 €
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	29,85 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	452,50 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	18,10 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien-Grabstätte bis 5 Urnen	525,63 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	21,03 €
A.3.4.	Urnengrabstätten im Friedhain bis 5 Urnen	1.754,79 €
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	70,19 €
A.3.5.	Urnenparzellen bis 8 Urnen	779,53 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	31,18 €

## **B Gebühren für die Bestattung**

B.1.	Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	259,51 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	614,56 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung(2 Träger)	371,84 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	682,99 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	129,11 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	58,10 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 66,82 €)	267,26 €
B.6.	Urnenausbettung	144,60 €

		Gebühren
<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Madlower-, Schmellwitzer-, Ströbitzer Friedhof	171,24 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Sielow, Skadow, Willmersdorf	128,51 €
C.2.	Benutzung des Harmoniums und Tontechnik	16,74 €
C.3.	Nutzung des Kranzwagens	50,35 €
C.4.	Glocke läuten	64,56 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	12,05 €
<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/ Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen</b>	
D.1.	liegende Grabmale	32,26 €
D.2.	stehende Grabmale auf Reihengrabstätten	70,97 €
D.3.	stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten	80,65 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	6,72 €
<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus für drei Jahre	61,30 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	45,17 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	48,39 €

<b>F Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge</b>		<b>Gebühren</b>
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	12,90 €
F.2.	Neupachtung einer Parzelle	32,26 €
F.3.	Nachpachtung einer Parzelle	22,58 €
F.4.	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	19,36 €
F.5.	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	29,03 €
F.6.	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	16,13 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	30,04 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	16,13 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	45,17 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	12,90 €
F.9.2.	Anträge auf Ahnenforschung	41,94 €

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Cottbus, 28.11.2013

gez.  
Frank Szymanski  
Oberbürgermeister  
der Stadt Cottbus